

# Tipps und Tricks: Ferien



Quelle: OR/Arbeitsgerichte

## Ferienlohn als Zuschlag zur Lohnzahlung

Der Ferienlohn darf nur mit dem laufenden Lohn ausbezahlt werden, bei folgenden Gründen:

- Die Berechnung des Ferienlohnes ist wegen der unregelmässigen Beschäftigung schwierig.
- Kurze Arbeitseinsätze wechseln mit arbeitsfreien Zeiten, die genügend Erholung bieten.
- Im Arbeitsvertrag und in den Lohnabrechnungen muss ersichtlich sein, welcher Teil des Lohnes, Ferienlohn ist.

## Ferien-Abgeltungsverbot

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses **nicht durch Geldleistungen** oder andere Vergünstigungen **abgegolten** werden. Das gilt auch zwischen Kündigung und Ende des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen auch nicht einvernehmlich vereinbaren, dass die Ferien in Geld getilgt werden. Der Arbeitgeber riskiert, dass nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die **Ferien nochmals bezahlt** werden müssen, wenn dies der Arbeitnehmer fordert (ausser der Arbeitnehmer kannte die Rechtslage).

Übrigens werden Ferientage immer auf halbe Tage auf- oder abgerundet.

## Ferienbestimmungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann den Ferienbezug des Arbeitnehmers bestimmen sofern folgende Einschränkungen eingehalten werden:

- Minimum 1 - 2 zusammenhängende Ferienwochen
- Rücksichtnahme auf Wünsche des Arbeitnehmers (aber Arbeitnehmer mit Kindern und verheiratete Arbeitnehmer haben Vorrang vor Arbeitnehmern ohne Kinder und unverheiratete Arbeitnehmer).
- 

Regelmässige Ferienübertragungen in folgende Jahre sind nicht zulässig.

## Verjährung nicht bezogener Ferien

Die Ferien sollten im Folge bzw. im darauffolgenden Jahr bezogen werden.

---

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

### **Krankheit/Unfall vor / während Ferien**

Vor Ferienantritt: Der Arbeitnehmer hat ein Verschiebungsrecht

Während der Ferien: Nachgewährung der Ferien

Kein Ferienanspruch z.B. bei Knöchel-Verstauchung, Zahnschmerzen

### **Ständige Erreichbarkeit des Arbeitnehmers**

Die entsprechenden Tage können nicht als Ferien angerechnet werden. Ausser der Arbeitnehmer sucht freiwillig den Kontakt zum Arbeitgeber und will sich auf dem Laufenden halten.

---

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

---